

Fall 4

Besprechung am 10.5.2021

Sommersemester 2021

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen II



Sachverhalt

Süßer Brei

Martha (M) ist Mutter des sechs Monate alten Jonathan (J), der unentwegt schreit und sie damit tagsüber von ihrem Hobby Fernsehen und nachts vom Schlaf abhält. Ihre Freundin Agathe (A) weiß, dass J die M beim Fernsehen stört, und rät ihr, J doch „ein für alle Mal zum Schweigen zu bringen“, wenn sie endlich ihre Ruhe haben will. Dieser Vorschlag überzeugt M und sie beschließt daraufhin, J zu töten, will sich aber noch überlegen, wie genau sie dabei vorgeht.

Eines Abends sieht M einen Bericht über einen Kriminalfall, in dem der Täter einem Baby ein bitter schmeckendes tödliches Gift in einen süßen Brei mischt, um das Kind zum Herunterschlucken zu bringen, und sie entschließt sich, die Tötung des J auf diese Weise in die Tat umzusetzen. Sie gibt daher – wovon sie A, mit der sie gerade noch telefoniert hat, jedoch nichts erzählt hat, eine bitter schmeckende, tödliche Giftkapsel in den Brei für J und süßt diesen so stark, dass J die bittere Kapsel nicht mehr schmecken würde. Unmittelbar nachdem sie ihm einen Löffel Brei mitsamt der Kapsel verfüttert hat, packt M jedoch die Reue und sie holt die immer noch intakte Kapsel wieder aus dem Mund des J. Dieser trägt keine Schäden davon.

Eine Woche später passt A abends in ihrer Wohnung auf J auf. Sie schiebt, obwohl es stark regnet und bitterkalt ist, den J in seinem Kinderwagen auf die Straße, lässt ihn dort stehen und geht nach Hause. Sie ist fest davon überzeugt, dass ihn irgendjemand lebend innerhalb der nächsten Stunde finden, dass für ihn also keine Lebensgefahr bestehen wird, nimmt allerdings in Kauf, dass J sich in der Kälte eine schwere Unterkühlung und Lungenentzündung zuziehen könnte, die lange Rehabilitationsmaßnahmen nach sich ziehen würden. Bei ihrer Aktion wird sie jedoch von einer Passantin beobachtet, die sofort, nachdem sich A entfernt hat, den Kinderwagen zur Polizei bringt. J bleibt unversehrt.

Als A sich zum Gehen wendet, ruft sie die M an und berichtet ihr von ihrer Tat und wo sie J abgestellt hat. M unternimmt nichts, sondern wendet sich ihrer Lieblingsserie zu. Auch sie geht davon aus, dass J lebend gefunden werden, jedoch schwere Gesundheitsschäden erleiden wird.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und M nach dem StGB. § 225 ist nicht zu prüfen.

Erster Tatkomplex: Die Gabe der Giftkapsel

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit der M wegen der Gabe der Giftkapsel an J nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, Gr. 1 Var. 4, 22

- I. Vorprüfung: Nichtvollendung (+); Strafbarkeit des Versuchs (+), §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 212 Abs. 1, 211 Abs. 1
- II. Tatentschluss
 1. Vorsatz
 - a) bzgl. Grundtatbestand, § 212 Abs. 1
Erfolg, kausale Herbeiführung, obj. Zurechenbarkeit
 - b) tatbezogenes Mordmerkmal: Heimtücke, § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1
Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung
 - aa) Arglosigkeit
 - **Problem:** Arglosigkeit setzt Fähigkeit zu Argwohn voraus
 - e.A.: deshalb heimtückische Tötung bei Kleinstkindern nur möglich, wenn Arglosigkeit schutzbereiter Dritter ausgenutzt wird; danach hier (-)
 - a.A.: Abwehrinstinkt, Bitteres auszuspucken, ist ebenfalls Form des Argwohns; danach hier (+)

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit der M wegen der Gabe der Giftkapsel an J nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2

Var. 1, Gr. 1 Var. 4, 22

- bb) Wehrlosigkeit infolge der Arglosigkeit (+)
 - cc) Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit (+)
 - dd) Feindliche Willensrichtung (+)
 - ee) Diskutierte Restriktionsansätze
 - verwerflicher Vertrauensbruch (+)
 - tückisch-verschlagenes Vorgehen (+)
 - negative Typenkorrektur (+)
 - ff) Zwischenergebnis: Vorsatz bzgl. heimtückischer Begehung (+)
2. Sonstiges subjektives Merkmal: „aus sonst niedrigen Beweggründen“, § 211 Abs. 1 Gr. 1 Var. 4 solche Beweggründe, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch krasse Eigensucht geprägt, in keiner Weise irgendwie menschlich nachvollziehbar und deshalb besonders verachtenswert sind

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit der M wegen der Gabe der Giftkapsel an J nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, Gr. 1 Var. 4, 22

2. Sonstiges subjektives Merkmal: „aus sonst niedrigen Beweggründen“, § 211 Abs. 1 Gr. 1 Var. 4

- Verzweiflung wegen des Lärms wäre bei restriktiver Auslegung kein niedriger Beweggrund
- Wunsch, ungestört fernsehen zu können, ist fraglos niedriger Beweggrund

3. Zwischenergebnis: Tatentschluss (+)

III. Unmittelbares Ansetzen (+)

IV. Rechtswidrigkeit (+), Schuld (+)

V. Kein Rücktritt, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2

1. Kein Fehlschlag (+)

2. Beendeter Versuch, d.h. aktive Verhinderung des Erfolgseintritts erforderlich

3. Freiwilligkeit: Handeln aus Reue ist klassisches autonomes Motiv

4. Zwischenergebnis: Rücktritt (+)

VI. Ergebnis: Strafbarkeit (-)

Lösungsskizze

- B. Strafbarkeit der A wegen des Rats an M, J „ein für alle Mal zum Schweigen zu bringen“ nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, Gr. 1 Var. 4, 22, 26**
- I. Objektiver Tatbestand
 1. vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)
 2. Bestimmen (+)
 - II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 1. bzgl. der Haupttat
 - a) Tötung (+)
 - b) heimtückische Begehung
Irrtum nach § 16 Abs. 1 S. 1, deshalb (-)
 - c) niedriger Beweggrund der M (+)
 2. bzgl. des Bestimmens (+)

Lösungsskizze

B. Strafbarkeit der A wegen des Rats an M, J „ein für alle Mal zum Schweigen zu bringen“ nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, Gr. 1 Var. 4, 22, 26

III. Tatbestandsannex

1. (u.a.) Rspr.

- Mord und Totschlag sind eigenständige Tatbestände
- d.h. täterbezogene Mordmerkmale = *strafbegründende* besondere persönliche Merkmale
- Anwendung des § 28 Abs. 1
- d.h. Verwirklichung der §§ 211 Abs. 1, Gr. 1 Var. 4, 22, 26; Strafmilderung nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 1

2. H.L.

- Mord ist qualifizierte Form des Totschlags
- d.h. täterbezogene Mordmerkmale = *strafschärfende* besondere persönliche Merkmale
- Anwendung des § 28 Abs. 2, d.h. nur relevant, ob Teilnehmerin selbst täterbezogene Mordmerkmale verwirklicht
- d.h. Verwirklichung des §§ 212 Abs. 1, 26, 22

Lösungsskizze

B. Strafbarkeit der A wegen des Rats an M, J „ein für alle Mal zum Schweigen zu bringen“ nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, Gr. 1 Var. 4, 22, 26

3. Streitentscheid

- Rechtsprechung: Mord verwirklicht arteigenes Unrecht
 - § 211 steht vor § 212
 - „ohne Mörder zu sein“
 - Bezeichnung „Mörder“ und Totschläger
- Gegenargumente der h.L.
 - exponierte Stellung und Begrifflichkeiten entstammen der heute nicht mehr vertretbaren (NS-)Tätertypenlehre
 - materiell betrachtet ist § 211 ein Qualifikationstatbestand
 - Rspr. bei § 249 und §§ 253, 255 nicht konsequent
 - Rspr. führt zu unangemessenen Ergebnissen, wenn nur Teilnehmer täterbezogenes Mordmerkmal verwirklicht

4. H.L. überzeugt, deshalb Tatbestand der §§ 212, 22, 26 (+)

- B. Strafbarkeit der A wegen des Rats an M, J „ein für alle Mal zum Schweigen zu bringen“ nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, Gr. 1 Var. 4, 22, 26**
- IV. Rechtswidrigkeit (+), Schuld (+)
- V. Ergebnis: Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 22, 26 (+)

Zweiter Tatkomplex: Das Abstellen des Kinderwagens

– Strafbarkeit der A –

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit der A nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 22, indem sie J im Kinderwagen in der Kälte auf einer verlassenen Straße stehenließ und sich entfernte

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung (+) (weder Grundtatbestand noch Erfolgsqualifikation)
2. Strafbarkeit des Versuchs: §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, 221 Abs. 2
unerheblich, dass Versuch des Grunddelikts (§ 221 Abs. 1) straflos

II. Tatentschluss, d.h. Vorsatz

bzgl. Grundtatbestand

1. Versetzen in eine hilflose Lage

Bringen des Opfers in eine Lage, in der es sich nicht aus eigener Kraft oder mit Hilfe Dritter vor abstrakten Lebens- oder Leibesgefahren schützen kann

Lösungsskizze

- A. Strafbarkeit der A nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 22, indem sie J im Kinderwagen in der Kälte auf einer verlassenen Straße stehenließ und sich entfernte**
2. (konkrete) Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung
- aa) E.A.: Vergleichbarkeit mit Schäden i.S.d. § 226 erforderlich; danach hier (-)
 - bb) H.M.: „schwere Gesundheitsschädigung“ umfasst insgesamt das Verfallen in eine ernste, langwierige und deshalb schwere Krankheit; danach bei einem so kleinen Kind hier (+)
 - cc) Streitentscheid
H.M. überzeugt, weil „Vergleichbarkeitslösung“ nicht praktikabel
d.h. Tatentschluss bzgl. schw. Gesundheitsschädigung (+)

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit der A nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 22, indem sie J im Kinderwagen in der Kälte auf einer verlassenen Straße stehenließ und sich entfernte

3. objektive Zurechenbarkeit

Hätte das das (vom Tatentschluss der A umfasste) Unterlassen die Zurechnung der konkreten Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung ausgeschlossen?

- Problem des Dazwischentretens einer Dritten beim Unterlassen
- Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen
- M hätte dem von A in Gang gesetzten Geschehen lediglich seinen Lauf gelassen, sich also lediglich der ursprünglichen Gefahr untergeordnet
- d.h. weiterhin Realisierung des von A gesetzten Risikos

4. „zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut“, § 221 Abs. 2 Nr. 1

gewisse Langfristigkeit vorausgesetzt

hier (-)

5. Tatentschluss insgesamt daher (-)

III. Ergebnis: Strafbarkeit (-)

Lösungsskizze

B. Strafbarkeit der A nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22, indem sie J im Kinderwagen in der Kälte auf einer verlassenen Straße stehenließ und sich entfernte

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung (+)
2. Strafbarkeit des Versuchs?

Problem: Versuch des Grundtatbestands ist straflos.

- a) E.A.: Versuch der Erfolgsqualifikation nicht strafbar, wenn Grundtatbestand nicht erfüllt
- b) aber h.M.: Nach § 23 Abs. 1 ist der Versuch eines Verbrechens stets und unabhängig davon strafbar, ob Versuch des mitenthaltenen Grundtatbestands strafbar ist.
danach (+)

II. Tatentschluss

1. bzgl. Grundtatbestand (+) (s.o.)
2. bzgl. Erfolgsqualifikation: in Kauf genommene Unterkühlung wäre schwere Gesundheitsschädigung gewesen (s.o.), deshalb (+)
3. Zwischenergebnis: Tatentschluss (+)

Lösungsskizze

B. Strafbarkeit der A nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22, indem sie J im Kinderwagen in der Kälte auf einer verlassenen Straße stehenließ und sich entfernte

III. Unmittelbares Ansetzen (+)

IV. Rechtswidrigkeit (+), Schuld (+)

V. Ergebnis: Strafbarkeit nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22 (+)

C. Strafbarkeit der A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 22 wegen derselben Handlung

I. Vorprüfung: Nichtvollendung (+), Strafbarkeit des Versuchs (+), § 224 Abs. 2

II. Tatentschluss, d.h. Vorsatz

1. bzgl. körperlicher Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+)

2. bzgl. Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung?

aa) E.A.: hierfür konkrete Lebensgefahr erforderlich, danach (-)

bb) H.M.: objektive Eignung nach den Umständen des Einzelfalls genügt; A ging fest davon aus, dass für J keine auch nur abstrakte Lebensgefahr bestehen würde; danach hier ebenfalls (-)

C. Strafbarkeit der A nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 22 wegen derselben Handlung

dd) Zwischenergebnis: Tatentschluss bzgl. § 223 Abs. 1, 22 (+)

III. Unmittelbares Ansetzen (+)

IV. Rechtswidrigkeit (+), Schuld (+)

V. Ergebnis: Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 22 (+)

Zweiter Tatkomplex: Das Abstellen des Kinderwagens

– Strafbarkeit der M –

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit der M nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22, 25 Abs. 2, 13 Abs. 1 indem sie nach der Mitteilung der A weiter fernsah

(-), weil es evident an dem für die mittäterschaftliche Zurechnung erforderlichen gemeinsamen Tatplan fehlt

B. Strafbarkeit der M nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22, 27, 13 Abs. 1 indem sie nach der Mitteilung der A weiter fernsah

I. vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat (+) (s.o.)

II. Hilfeleisten durch Unterlassen

1. zum In-eine-hilflose-Lage-Versetzen (-), da bereits abgeschlossen

2. zur Herbeiführung einer schweren Gesundheitsschädigung ebenfalls (-), da diese nicht eintrat (die Tat blieb im Versuchsstadium)

III. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22, 27, 13 Abs. 1 (-)

Lösungsskizze

C. Strafbarkeit der M nach §§ 221 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 22 indem sie nach der Mitteilung der A weiter fernsah

- I. Vorprüfung: Nichtvollendung (+), Strafbarkeit des Versuchs: s.o. (+)
- II. Tatentschluss, d.h. Vorsatz
 1. bezüglich des Grundtatbestands
 - a) Abs. 1 Nr. 1: Versetzen in eine hilflose Lage
da J sich bereits in einer hilflosen Lage befand, als M davon erfuhr, (-)
 - b) Abs. 1 Nr. 2: Im-Stich-Lassen in einer hilflosen Lage
Im-Stich-Lassen = Unterlassen der gebotenen Hilfeleistung
M ließ dem Geschehen seinen Lauf; daher (+)
Fall der Nebentäterschaft [neben A], weil beide denselben Erfolg (die konkrete Gefahr) herbeiführen wollten
 - c) bzgl. der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (+)
 - d) bzgl. der hypothetischen Kausalität des Unterlassens (+)
 - e) Objektive Zurechenbarkeit (+)
 - f) Garantenstellung: Obhut oder sonstige Beistandspflicht (+)

Lösungsskizze

C. Strafbarkeit der M nach §§ 221 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 22 indem sie nach der Mitteilung der A weiter fernsah

2. bzgl. des Qualifikationstatbestands

a) Begehung der Tat gegen eigenes Kind, Abs. 2 Nr. 1 (+)

b) Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung, Abs. 2 Nr. 2 (+) (s.o.)

3. Tatentschluss (+)

III. Unmittelbares Ansetzen

bei Unterlassen umstritten

- E.A.: mit Verstreichenlassen der ersten Rettungsmöglichkeit
- A.A.: mit Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit
- A.A.: wenn das Opfer in unmittelbare Gefahr gerät oder eine bestehende Gefahr erhöht wird hier unerheblich, da nach allen Auffassungen (+)

IV. Rechtswidrigkeit (+), Schuld (+)

V. Ergebnis: Strafbarkeit nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 22 (+)

Lösungsskizze

D. Strafbarkeit der M nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 13, 22 indem sie nach der Mitteilung der A weiter fernsah

- I. Vorprüfung: Nichtvollendung (+); Strafbarkeit des Versuchs (+), § 224 Abs. 2
- II. Tatentschluss
 1. bzgl. körperlicher Misshandlung und Gesundheitsschädigung durch Unterlassen (+)
 2. bzgl. Begehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (-) (s.o.)
 3. bzgl. Garantenstellung (+)
- III. Unmittelbares Ansetzen (+) (s.o.)
- IV. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)
- V. Ergebnis
Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 13, 22 (+)

Konkurrenzen und Endergebnis

Lösungsskizze

A. Strafbarkeit der A

- Taten des ersten und zweiten Tatkomplexes stehen zueinander in Tatmehrheit (§ 53)
- §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22 enthalten Vorsatz bzgl. schwerer Gesundheitsschädigung
- das Unrecht der 223 Abs. 1, 22, 13 ist deshalb in der Tat nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22 vollständig enthalten
- die versuchte Körperverletzung durch Unterlassen tritt deshalb zurück

A ist deshalb strafbar nach

§§ 212 Abs. 1, 22, 26;

§§ 221 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, 22;

§ 53.

B. Strafbarkeit der M

- §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 22 enthalten Vorsatz bzgl. schwerer Gesundheitsschädigung
- Die versuchte Körperverletzung durch Unterlassen tritt dahinter zurück

M ist somit strafbar nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 22.